

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Dezember 1969	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 69	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1970 GVBl. II 93-19	293
9. 12. 69	Verordnung zur Änderung der Hessischen Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz Andert GVBl. II 84-4	295
4. 12. 69	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Landesbehörde nach dem Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (Investitionszulagengesetz) GVBl. II 50-8	297
26. 11. 69	Zweite Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände Andert GVBl. II 310-9	297
28. 11. 69	Achte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz GVBl. II 361-30	298

### Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1970\*)

Vom 9. Dezember 1969

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

#### § 1

#### Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung	Bewertungsgruppe	
		I DM	II DM
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung		
	monatlich	222,—	206,—
	wöchentlich	51,90	48,10
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten		
	monatlich	177,—	164,—
	wöchentlich	41,40	38,30
3	Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Lehrlinge		
	monatlich	155,—	145,—
	wöchentlich	36,10	33,80
	täglich	5,20	4,80

(2) Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.

(3) Werden freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Abs. 1 bezeichneten Beträge

- für die Ehefrau um 80 v. H.
- für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
- für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

(4) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

- Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit 5/20
  - Heizung und Beleuchtung mit 1/20
  - Frühstück mit 4/20
  - Mittagessen mit 6/20
  - Abendessen mit 4/20
- der in Abs. 1 bezeichneten Beträge.

\*) GVBl. II 93-19

§ 2

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft.

(1) Die freie Wohnung wird bewertet für verheiratete Beschäftigte in nicht leitender oder gehobener Stellung mit jährlich 600,— DM.

Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung sind die ortsüblichen Mietpreise maßgebend.

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

1. Getreide
  - a) Roggen je 50 kg 17,50 DM
  - b) Weizen je 50 kg 19,— DM
  - c) Futtergerste je 50 kg 17,— DM
  - d) Futterhafer je 50 kg 15,50 DM
2. Kartoffeln
  - a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg 8,50 DM
  - b) unsortierte Kartoffeln je 50 kg 7,— DM
3. Vollmilch je Liter 0,35 DM
4. Butter je kg 6,50 DM
5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht 125,— DM
6. ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen 50,— DM
7. freie Ziegen- oder Schafhaltung jährlich 110,— DM

(4) Brennholz je rm wird bewertet:

1. Brennscheit
  - a) Eiche 10,— DM
  - b) Buche 11,50 DM
  - c) Fichte 8,— DM
  - d) Kiefer 10,— DM
2. Brennküppel
  - a) Eiche 8,— DM
  - b) Buche 9,50 DM
  - c) Fichte 7,— DM
  - d) Kiefer 8,— DM
3. Brennreiserknüppel 6,— DM
4. Reisig 2,50 DM

Die vorstehenden Preise verstehen sich frei Wald. Wird Brennholz frei Wohnung geliefert, erhöhen sich die vorstehenden Preise um 4,— Deutsche Mark pro rm.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Sätze sind anzuwenden:

1. bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Lohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1969 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
2. bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die den Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1969 zufließen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1969

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

**Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Durchführungsverordnung  
zum Tierzuchtgesetz<sup>\*)</sup>**

**Vom 9. Dezember 1969**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, der §§ 2, 6 Abs. 2 und der §§ 7 und 10 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBL S. 181), geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 445), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird von der Landesregierung und auf Grund der §§ 2 und 5 des Tierzuchtgesetzes sowie des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723), geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

**Artikel 1**

Die Hessische Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 2. März 1965 (GVBl. I S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Köramt

(1) Köramt ist das Landesamt für Landwirtschaft.

(2) Leiter des Köramtes ist der Präsident des Landesamtes für Landwirtschaft. Stellvertreter ist der Leiter der Dezernatsgruppe Tierzucht und Tierhaltung.

(3) Beim Köramt werden Kommissionen gebildet für:

1. Hengste,
2. Bullen,
3. Eber,
4. Schaffböcke,
5. Ziegenböcke.

(4) Mitglieder der einzelnen Kommissionen sind:

1. der Leiter der Dezernatsgruppe Tierzucht und Tierhaltung oder sein Vertreter,
2. der Vorsitzende des Zuchtverbandes der betreffenden Tierart oder sein Vertreter,
3. ein Züchter der betreffenden Zuchttrichtung oder sein Vertreter,
4. ein vom Minister für Landwirtschaft und Forsten bestellter beamteter Tierarzt,
5. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Besamungsgenossenschaften in Hessen e. V., wenn die zu körenden Tiere in der technischen Besamung eingesetzt werden.

Der Kommission für Hengste gehört ferner der Leiter des Hessischen Landgestütes an. Ein Mitglied kann mehreren Kommissionen angehören. Die Mitglieder jeder Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.“

3. § 5 Abs. 1, erhält folgende Fassung:

„(1) Körstellen sind die Tierzuchtämter.“

4. Im § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

5. § 7 wird gestrichen.

6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Hauptkörnung von Vaternieren in der technischen Besamung, von Hengsten und Schaffböcken ist das Köramt, für andere Hauptkörnungen die Körstelle zuständig, sofern das Köramt sich die Hauptkörnung nicht vorbehält.“

7. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Durchführung von Nachkörnungen ist das Köramt zuständig. Das Köramt kann mit Ausnahme der Nachkörnungen von Hengsten die Körstellen damit beauftragen. Für nachzukörende Vaterniere ist vor der Körnung ein amtstierärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn der beamtete Tierarzt nicht an der Körnung teilnimmt.“

8. Im § 12 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zuständigkeit

(1) Die Körstelle erteilt die Deckerelaubnis, sofern das Köramt sich nicht die Erteilung vorbehält.

(2) Bei Änderungen des Standortes des Vaternieres entscheidet die für den neuen Standort zuständige Körstelle darüber, ob die Deckerelaubnis aufrechtzuerhalten oder zu entziehen ist.“

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Allgemeine Pflichten

(1) Der Halter eines gekörten Tieres ist verpflichtet,

1. für sichere Aufbewahrung der Kör- und Deckunterlagen zu sorgen,
2. das Tier gemäß § 3 Satz 3 des Tierzuchtgesetzes vorzuführen und dabei Körbuch und Deckregister den für die Körnung zuständigen Stellen vorzulegen,

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II 84-4

3. den Abgang des gekörnten Tieres der zuständigen Körstelle binnen zwei Wochen unter Rückgabe des Körbuches und Angabe des Grundes zu melden.
- (2) Bei der Veräußerung von Vatertieren ist das Körbuch von dem Veräußerer an die für den bisherigen Standort zuständige Körstelle zurückzugeben. Von dieser wird es, wenn das Vatertier innerhalb des Köramtsgebietes verbleibt, an die andere Körstelle weitergeleitet. Bleibt es im Gebiet der bisherigen Körstelle, wird das Körbuch an den Erwerber ausgehändigt. Wird das Vatertier in das Gebiet eines anderen Köramtes veräußert, ist das Körbuch dem Köramt zu übersenden und von dort an das andere Köramt weiterzuleiten.
- (3) Bei Wechsel des Standortes des Vatertieres ohne Eigentumswechsel gilt Abs. 2 sinngemäß."
11. Im § 24 Abs. 3 und im § 26 Abs. 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ gestrichen.
12. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Besamungserlaubnis wird vom Köramt erteilt.“
13. Im § 26 Abs. 5 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

14. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Durchführung der Besamung

(1) Die Gewinnung, Prüfung und Übertragung von Samen erfolgt durch Tierärzte, deren fachliche Eignung der Regierungspräsident anerkannt hat.

(2) Der Tierhalter kann die Übertragung von Samen bei seinen Tieren auch durch einen Besamungstechniker durchführen lassen, wenn die Eignung des Besamungstechnikers von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten anerkannt ist.

(3) Besamungstechniker müssen unter Aufsicht eines Tierarztes stehen. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt Richtlinien für die Aus- und Fortbildung der Besamungstechniker."

15. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Auskunfts berechtigte Stellen

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung sind das Köramt und die Körstellen auskunfts berechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1969

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft  
und Forsten  
Tröscher

**Anordnung**  
**zur Bestimmung der zuständigen Landesbehörde nach dem Gesetz**  
**über die Gewährung von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet**  
**und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten sowie für**  
**Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen**  
**(Investitionszulagengesetz)\***

Vom 4. Dezember 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesbehörde für die Mitwirkung im Bescheinigungsverfahren

nach § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Technik.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1969

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für Wirtschaft  
und Technik  
Arndt

\*) GVBl. II 50-8

**Zweite Polizeiverordnung**  
**zur Änderung der Polizeiverordnung über technische**  
**Bühnenvorstände\*)**

Vom 26. November 1969

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), wird für das Land Hessen verordnet:

Artikel 1.

Die Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 243), geändert durch die Polizeiverordnung vom 27. August 1962 (GVBl. I S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für den Betrieb des Fernsehens steht dem Theater-(Bühnen-)Meister der Studiomeister gleich. Die Vorschriften für die Anwesenheit des Theater-(Bühnen-)Meisters während des technischen Bühnenbetriebes gelten sinngemäß auch bei entsprechendem Fernsehbetrieb im Studio und außerhalb für den Studiomeister.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Theater-(Bühnen-)Meister, Studiomeister oder Beleuchtungsmeister darf nur bestellt werden, wer ein entsprechendes Befähigungszeugnis besitzt.“

3. In § 2 Abs. 2 wird zwischen die Worte „Inspektor“ und „darf“ eingefügt „eines Bühnenbetriebes (§ 1 Abs. 1)“.

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „als Theater-(Bühnen-) oder als Beleuchtungsmeister“ durch die Worte „als Theater-(Bühnen-)Meister, Studiomeister oder Beleuchtungsmeister“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Prüfstelle

Prüfstelle für technische Bühnenvorstände ist der Regierungspräsident in Darmstadt.“

\*) Ändert GVBl. II 310-9

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder Veranstalter entgegen § 1 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2 nicht für die Anwesenheit eines Theater-(Bühnen-)Meisters, Studiomeisters oder Beleuchtungsmeisters sorgt;

2. bei Bestellung des technischen Personals die Vorschriften des § 2 nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1969

Der Hessische Minister des Innern  
Dr. Strelitz

**Achte Hessische Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz\*)**

Vom 28. November 1969

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird im Einvernehmen mit der beteiligten Gemeinde verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die der Gemeinde Rosengarten nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinde, nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 1969

Der Hessische Minister des Innern  
Dr. Strelitz

\*) GVBl. II 361-30

## *Schlupf mit dem Wühlen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66**

